

16.12.25

Wi - U - Vk

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Wirtschaft und Energie**

**Dritte Verordnung zur Änderung der Pkw-Energieverbrauchs-
kennzeichnungsverordnung****A. Problem und Ziel**

Vorbehaltlich der Verabschiedung des Achten Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes durch den Deutschen Bundestag (BT-Drucksache 21/2672) verlängert sich die befristete Befreiung von reinen Elektrofahrzeugen von der Kraftfahrzeugsteuer. Danach sollen Kraftfahrzeuge, die in der Zeit vom 18. Mai 2011 bis 31. Dezember 2030 erstmalig zugelassen werden, zehn Jahre, längstens aber bis Ende 2035, von der Kraftfahrzeugsteuer befreit werden. Diese Verlängerung soll am 1. Januar 2026 in Kraft treten.

Der Hinweis für rein elektrisch betriebene Fahrzeuge und Brennstoffzellenfahrzeuge muss nach § 3 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 1 Teil I Nummer 8 Satz 27 der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (Pkw-EnVKV) Angaben über die befristete Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer enthalten. Die Muster in Anlage 1 Teil II Nummer 4 beziehungsweise Nummer 5 der Pkw-EnVKV, die die Anforderungen an diesen Hinweis für rein elektrisch betriebene Fahrzeuge (Muster 4) beziehungsweise Brennstoffzellenfahrzeuge (Muster 5) visualisieren, enthalten jeweils in Fußnote 3 die bis zum Inkrafttreten der Verlängerung der Kraftfahrzeugsteuerbefreiung geltenden, konkreten Daten der Befristung der Kraftfahrzeugsteuerbefreiung. Sofern die Verlängerung der Kraftfahrzeugsteuerbefreiung in Kraft tritt, wären diese Daten nicht mehr aktuell und würden damit von den Vorgaben des § 3 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 1 Teil I Nummer 8 Satz 27 der Pkw-EnVKV divergieren. Mit der Verlängerung der Kraftfahrzeugsteuerbefreiung müssten die Angaben in der Fußnote somit aktualisiert werden. Durch diese Verordnung soll vermieden werden, dass die Datumsangaben in der jeweiligen Fußnote 3 der Anlage 1 Teil II Nummer 4 (Muster 4) und Nummer 5 (Muster 5) Pkw-EnVKV unrichtig werden.

B. Lösung

Die konkreten Datumsangaben in Fußnote 3 von Anlage 1 Teil II Nummer 4 (Muster 4) und Nummer 5 (Muster 5) der Pkw-EnVKV werden durch Platzhalter ersetzt.

C. Alternativen

Es gibt keine Alternativen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine Haushaltsausgaben.

E. Erfüllungsaufwand

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürger sind nicht betroffen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Durch die Änderung der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung entstehen keine sonstigen direkten oder indirekten Kosten. Insbesondere sind keine Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau zu erwarten.

16.12.25

Wi - U - Vk

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Wirtschaft und Energie**

**Dritte Verordnung zur Änderung der Pkw-Energieverbrauchs-
kennzeichnungsverordnung**

Bundeskanzleramt
Staatsminister beim Bundeskanzler

Berlin, 15. Dezember 2025

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Bürgermeister
Dr. Andreas Bovenschulte

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zu erlassende

Dritte Verordnung zur Änderung der Pkw-
Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Michael Meister

Dritte Verordnung zur Änderung der Pkw- Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung^{*)}

Vom ...

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie verordnet aufgrund des § 4 Absatz 1, 2 Nummer 2, Absatz 3 Nummer 3 und Absatz 4 Nummer 2 des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes vom 10. Mai 2012 (BGBl. I S. 1070), das zuletzt durch Artikel 10a des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165), das durch Artikel 7 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, sowie dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) und dem Organisationserlass vom 6. Mai 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 131) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit sowie dem Bundesministerium für Verkehr:

Artikel 1

Änderung der Pkw- Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung

Die Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung vom 28. Mai 2004 (BGBl. I S. 1037), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 50) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

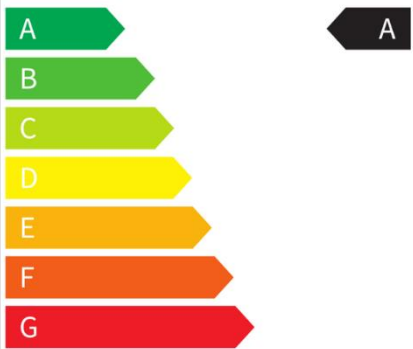
1. Anlage 1 Teil II Nummer 4 und 5 wird durch die folgenden Nummern 4 und 5 ersetzt:
"4. Muster 4 für Personenkraftwagen mit rein elektrischem Antrieb:

^{*)} Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

Information über den Energieverbrauch und die CO₂-Emissionen des neuen Pkw

Marke:	Handelsbezeichnung:
Antriebsart: Elektromotor	
Kraftstoff: entfällt	anderer Energieträger: Strom

Energieverbrauch (kombiniert):	kWh/100 km
CO₂-Emissionen (kombiniert):	g/km ¹
Elektrische Reichweite:	km

CO₂-Klasse Auf Grundlage der CO ₂ -Emissionen (kombiniert)	Weitere Angaben:
	Stromverbrauch kombiniert kWh/100 km ▪ Innenstadt kWh/100 km ▪ Stadtrand kWh/100 km ▪ Landstraße kWh/100 km ▪ Autobahn kWh/100 km

Energiekosten bei 15.000 km Jahresfahrleistung: (Strompreis: _____ ct/kWh, (Jahresdurchschnitt [Jahr]))	EUR/Jahr
Mögliche CO₂-Kosten über die nächsten 10 Jahre (15.000 km/Jahr):²	
▪ bei einem angenommenen mittleren durchschnittlichen CO ₂ -Preis von _____ EUR/t:	EUR
▪ bei einem angenommenen niedrigen durchschnittlichen CO ₂ -Preis von _____ EUR/t:	EUR
▪ bei einem angenommenen hohen durchschnittlichen CO ₂ -Preis von _____ EUR/t:	EUR
Kraftfahrzeugsteuer:	EUR/Jahr³

Die Informationen erfolgen gemäß der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung. Die angegebenen Werte wurden nach dem vorgeschriebenen Messverfahren WLTP (Worldwide harmonised Light-duty vehicles Test Procedures) ermittelt. Der Kraftstoffverbrauch und der CO₂-Ausstoß eines Pkw sind nicht nur von der effizienten Ausnutzung des Kraftstoffs durch den Pkw, sondern auch vom Fahrstil und anderen nichttechnischen Faktoren abhängig. CO₂ ist das für die Erderwärmung hauptsächlich verantwortliche Treibhausgas.

Ein Leitfaden über den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen aller in Deutschland angebotenen neuen Pkw-Modelle ist unentgeltlich einsehbar an jedem Verkaufsort in Deutschland, an dem neue Pkw ausgestellt oder angeboten werden. Der Leitfaden ist auch hier abrufbar: [Internetadresse der von den Herstellern bestimmten Stelle].

¹ Es werden nur die CO₂-Emissionen angegeben, die durch den Betrieb des Pkw entstehen. CO₂-Emissionen, die durch die Produktion und Bereitstellung des Pkw sowie des Kraftstoffes bzw. der Energieträger entstehen oder vermieden werden, werden bei der Ermittlung der CO₂-Emissionen gemäß WLTP nicht berücksichtigt.

² Aufgrund der CO₂-Bepreisung sind künftig Erhöhungen der Kraftstoffkosten möglich. Die künftige CO₂-Preisentwicklung ist unsicher, daher werden die möglichen CO₂-Kosten anhand von drei angenommenen CO₂-Preisen für den Zeitraum _____ bis _____ berechnet. Die tatsächlichen CO₂-Preise können sowohl höher als auch niedriger als in den hier zugrundeliegenden Modellrechnungen ausfallen. Die CO₂-Kosten sind beim Tanken mit den Kraftstoffkosten zu bezahlen. Weitere Informationen unter www.alternativ-mobil.info.

³ Die Steuerbefreiung wird bei erstmaliger Zulassung des Elektrofahrzeugs in der Zeit vom _____ bis _____ für zehn Jahre ab dem Tag der erstmaligen Zulassung gewährt, längstens jedoch bis zum _____.

Fahrzeug-Identifizierungsnummer (FIN):

erstellt am:

5. Muster 5 für ein Brennstoffzellenfahrzeug:

Information über den Energieverbrauch und die CO₂-Emissionen des neuen Pkw

Marke: Antriebsart: Brennstoffzelle Kraftstoff: entfällt	Handelsbezeichnung: anderer Energieträger: Wasserstoff
Energieverbrauch (kombiniert): _____ kg/100 km CO₂-Emissionen (kombiniert): _____ g/km ¹	
CO₂-Klasse Auf Grundlage der CO ₂ -Emissionen (kombiniert) A	Weitere Angaben: Kraftstoffverbrauch kombiniert kg/100 km ▪ Innenstadt kg/100 km ▪ Stadtrand kg/100 km ▪ Landstraße kg/100 km ▪ Autobahn kg/100 km
Energiekosten bei 15.000 km Jahresfahrleistung: _____ EUR/Jahr (Wasserstoffpreis: _____ EUR/kg (Jahresdurchschnitt [Jahr])) Mögliche CO₂-Kosten über die nächsten 10 Jahre (15.000 km/Jahr):² ▪ bei einem angenommenen mittleren durchschnittlichen CO₂-Preis von _____ EUR/t: _____ EUR ▪ bei einem angenommenen niedrigen durchschnittlichen CO₂-Preis von _____ EUR/t: _____ EUR ▪ bei einem angenommenen hohen durchschnittlichen CO₂-Preis von _____ EUR/t: _____ EUR Kraftfahrzeugsteuer: _____ EUR/Jahr³	
Die Informationen erfolgen gemäß der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung. Die angegebenen Werte wurden nach dem vorgeschriebenen Messverfahren WLTP (Worldwide harmonised Light-duty vehicles Test Procedures) ermittelt. Der Kraftstoffverbrauch und der CO₂-Ausstoß eines Pkw sind nicht nur von der effizienten Ausnutzung des Kraftstoffs durch den Pkw, sondern auch vom Fahrstil und anderen nichttechnischen Faktoren abhängig. CO₂ ist das für die Erderwärmung hauptsächlich verantwortliche Treibhausgas. Ein Leitfaden über den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen aller in Deutschland angebotenen neuen Pkw-Modelle ist unentgeltlich einsehbar an jedem Verkaufsort in Deutschland, an dem neue Pkw ausgestellt oder angeboten werden. Der Leitfaden ist auch hier abrufbar: <i>[Internetadresse der von den Herstellern bestimmten Stelle]</i>. ¹ Es werden nur die CO₂-Emissionen angegeben, die durch den Betrieb des Pkw entstehen. CO₂-Emissionen, die durch die Produktion und Bereitstellung des Pkw sowie des Kraftstoffes bzw. der Energieträger entstehen oder vermieden werden, werden bei der Ermittlung der CO₂-Emissionen gemäß WLTP nicht berücksichtigt. ² Aufgrund der CO₂-Bepreisung sind künftig Erhöhungen der Kraftstoffkosten möglich. Die künftige CO₂-Preisentwicklung ist unsicher, daher werden die möglichen CO₂-Kosten anhand von drei angenommenen CO₂-Preisen für den Zeitraum _____ bis _____ berechnet. Die tatsächlichen CO₂-Preise können sowohl höher als auch niedriger als in den hier zugrundeliegenden Modellrechnungen ausfallen. Die CO₂-Kosten sind beim Tanken mit den Kraftstoffkosten zu bezahlen. Weitere Informationen unter www.alternativ-mobil.info. ³ Die Steuerbefreiung wird bei erstmaliger Zulassung des wasserstoffbetriebenen Brennstoffzellenfahrzeugs in der Zeit vom _____ bis _____ für zehn Jahre ab dem Tag der erstmaligen Zulassung gewährt, längstens jedoch bis zum _____.	

Fahrzeug-Identifizierungsnummer (FIN):

erstellt am:

“

2. Anlage 2 Teil II Nummer 4 Satz 1 wird gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Verordnungsentwurf sieht die klarstellenden Änderungen der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (Pkw-EnVKV) vor, um die potenzielle Rechtsunsicherheit mit Blick auf die Ausweisung der Befristung der Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer in der jeweiligen Fußnote 3 der Anlage 1 Teil II Nummer 4 und 5 der Pkw-EnVKV durch die geplante Verlängerung der Kraftfahrzeugsteuerbefreiung für reine Elektrofahrzeuge mit dem derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindlichem Achten Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (BT-Drucksache 21/2672) zu beseitigen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

In der jeweiligen Fußnote 3 der Anlage 1 Teil II Nummer 4 und 5 der Pkw-EnVKV werden in den dortigen Mustern jeweils die konkreten Daten durch Platzhalter ersetzt, sodass die Muster nicht mehr von etwaigen Änderungen der Befristung der Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer abweichen können.

III. Exekutiver Fußabdruck

Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter oder beauftragte Dritte haben keinen wesentlichen Einfluss auf den Inhalt dieser Verordnung genommen.

IV. Alternativen

Es gibt keine Alternativen.

V. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie mit Zustimmung des Bundesrates und im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit sowie dem Bundesministerium für Verkehr ergibt sich aus § 4 Absatz 1, 2 Nummer 2, Absatz 3 Nummer 3 und Absatz 4 Nummer 2 des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Verordnungsentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VII. Regelungsfolgen

Die Rechtslage wird durch den Verordnungsentwurf nicht geändert. Stattdessen wird mit der Anpassung der Muster potenziell auftretenden Widersprüchen in der Pkw-EnVKV vorgebeugt und damit insgesamt Rechtsklarheit geschaffen.

VIII. Befristung; Evaluierung

Es ist keine Befristung oder Evaluierung vorgesehen, da mit der Verordnung nur Rechtssicherheit geschaffen wird ohne neue Regelungen vorzusehen.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1 (Änderung der Pkw-EnVKV)****Zu Nummer 1**

Anlage 1 Teil II Nummer 4 und 5 Pkw-EnVKV

Die Ersetzung der konkreten Daten in Fußnote 3 von Anlage 1 Teil II Nummer 4 und 5 der Pkw-EnVKV durch Platzhalter stellt sicher, dass diese konkreten Daten nicht mehr von der tatsächlichen Befristung der Kraftfahrzeugsteuerbefreiung für erstzugelassene reine Elektrofahrzeuge abweichen, sofern diese geändert wird.

Zu Nummer 2

Anlage 2 Teil II Nummer 4 Satz 1 Pkw-EnVKV

Dieser Satz wird gestrichen, da er mit dem folgenden Satz 2 identisch ist. Satz 1 wird deshalb als Redaktionsversehen aufgehoben.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Verordnung soll frühestmöglich in Kraft treten, um Unklarheiten über den maßgeblichen Inhalt der Hinweise zu vermeiden.